

**ALBEMARLE ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN**

Die vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ gelten für die Bestellung, der sie beiliegen, bzw. der sie beigelegt werden (die „Bestellung“ und, zusammen mit diesen Einkaufsbedingungen, dieser „Vertrag“). Die hier verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen: (i) „Käufer“ ist die Albemarle oder ihre Partnerunternehmen und (ii) „Verkäufer“ ist die für die Erfüllung der Bestellung angegebene Partei.

**1. ANNAHME:** Die Bestellung muss von dem Personal des Verkäufers angenommen werden, das zu deren Annahme berechtigt ist, und zwar, indem es die entsprechende Bestätigung unterzeichnet und an den Käufer zurücksendet. Dieser Vertrag gilt als angenommen, wenn der Verkäufer Bestandteilen dieser Allgemeinen Bedingungen vor Beginn der Leistung durch den Verkäufer in Übereinstimmung mit einem Teil der Bestellung nicht schriftlich widerspricht. Die Annahme ist beschränkt auf die nachfolgend und in der Bestellung aufgeführten Bedingungen. Jegliche Formulierung von Geschäftsbedingungen, die vom Verkäufer verwendet werden, wird hiermit abgewiesen, selbst wenn der Käufer diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Geschäftsbedingungen des vorliegenden Vertrages diesen nicht speziell widersprechen. Frühere Vorgehensweisen oder Verläufe einer Leistungserfüllung können nicht herangezogen werden, um irgendwelche Bedingungen dieses Vertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu erläutern und keinerlei Änderung ist wirksam, sofern nicht schriftlich vom Käufer angenommen.

**2. GARANTIEN:** Zusätzlich zu den vom anwendbaren Recht festgelegten Garantien garantiert und erklärt der Verkäufer:

a) Sämtliche Waren und Leistungen müssen (i) den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder anderen Beschreibungen entsprechen, die in der Bestellung angeführt werden, bzw. auf die dort verwiesen wird, (ii) marktgängig, von bester Qualität und Verarbeitung sowie frei von jeglichen Fehlern sein, (iii) für ihren üblichen vorgesehenen Zweck geeignet und (iv) frei von jeglichen Pfandrechten und Belastungen sein. Sofern vom Käufer nicht schriftlich anders akzeptiert, müssen sämtliche Waren neu sein. Ansprüche bei Schäden an Waren und Fehlern bei Leistungen verfallen nicht, wenn der Käufer den Verkäufer bei Annahme der Waren, Durchführung der Leistungen oder Bezahlung von Rechnung(en) nicht hierüber informiert.

b) Der Käufer kommt in den Genuss aller Herstellergarantien und -gewährleistungen, unabhängig davon, ob ausdrücklich oder implizit, die für die im Rahmen dieses Vertrages verkauften Waren gelten.

c) Sämtliche gelieferten Waren und die Art ihrer Lieferung haben sämtlichen für derartige Waren und Lieferungen geltenden Normen zu entsprechen, die aufgrund anwendbarer föderaler, supranationaler, staatlicher, Landes- oder lokaler Gesetze oder Vorschriften Anwendung finden. Sämtliche erbrachten Leistungen müssen auf professionelle Weise und in Übereinstimmung mit geltenden Industrienormen ausgeführt werden.

d) Herstellung, Verkauf und Nutzung der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Waren oder eines Teils davon, sowie die Ausführung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrages, dürfen nicht gegen gültige bestehende Patente, Markenrechte, Geschäftsgeheimnisse, gegen das Urheberrecht oder jegliches gesetzlich geschütztes, geistiges Eigentum, gegen Verträge oder andere Rechte Dritter verstoßen.

e) Sämtliche chemischen Substanzen, die im Rahmen dieses Vertrages geliefert werden, sind gemäß allen anwendbaren föderalen, supranationalen, nationalen, staatlichen, regionalen, Provinz- und örtlichen Gesetzen und Vorschriften gemeldet und/oder registriert worden, einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, und im anwendbaren Maße, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) und müssen auch im Übrigen mit der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung übereinstimmen. Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages erworbenen Waren müssen den Vorschriften oder Vorgaben der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), der Europäischen Gewerbeaufsichtsbehörde (HSE), der Europäischen Umweltagentur, des Ministeriums für Energie und Klimawandel (DECC), der örtlichen Behörden oder anderer staatlicher Stellen entsprechen, die auf diesen Vertrag Anwendung finden.

f) Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen über die Annahme der Waren und die Leistung der hierunter fallenden Dienstleistungen hinaus und verlängern sich um vierundzwanzig (24) Monate jeweils entsprechend nach (i) Lieferung der Waren, (ii) Montage der Anlage oder (iii) Fertigstellung der ausgeführten Leistungen.

**3. ÄNDERUNGEN:** Der Käufer kann jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer Änderungen an Arbeit, Zeichnungen, Entwürfen, Spezifikationen, Verfahren für Verpackung oder Lieferung, bestellter Menge, Lieferort oder Zeitplan für Lieferung/Leistung vornehmen und der Verkäufer hat dies entweder prompt zu erfüllen oder den Käufer umgehend schriftlich darüber zu informieren, warum er diese Änderung nicht erfüllen kann. Wenn eine solche Änderung zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder des Zeitaufwands seitens des Verkäufers führt, um diese Leistung zu erbringen, hat der Verkäufer diese Auswirkung gegenüber dem Käufer schriftlich zu dokumentieren und es ist von Käufer und Verkäufer eine gemeinsam vereinbarte Anpassung des Preises oder des Lieferzeitplans oder beider vorzunehmen und die Bestellung ist nach schriftlicher Zustimmung des Käufers entsprechend anzupassen. Sämtliche Forderungen des Verkäufers auf Anpassung im Rahmen dieses Kapitels gelten als abgewiesen, sofern nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt eine schriftliche Mitteilung des Käufers bezüglich der Änderung erfolgt ist. Änderungen, Anpassungen oder Überarbeitungen der Bestellung sind für den Käufer nicht bindend, wenn diese Änderung nicht von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterschrieben wurde.

**4. STORNIERUNG:**

a) Zusätzlich zu ihren übrigen Rechten und Rechtsmitteln im Rahmen dieses Vertrages bzw. gemäß geltendem Recht kann eine Partei jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei (die „säumige Partei“) den gesamten Vertrag oder einen Teil davon aus wichtigem Grund stornieren. Zu den Gründen können die Folgenden zählen, jedoch ohne Beschränkung darauf:

- (i.) Eine Insolvenzverwaltung, Liquidation oder ein Konkursverfahren wird gegenüber der säumigen Partei eröffnet oder gegen diese angestrebt, oder ein vergleichbares Verfahren im Niederlassungsland;
- (ii.) Es findet eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen der säumigen Partei statt (direkte oder indirekte Kontrolle von mindestens 50 % der Anteile und/oder Stimmrechte);
- (iii.) Die säumige Partei ist nicht mehr Inhaberin der entsprechenden Lizenz oder der Genehmigungen, um die von diesem Vertrag dargelegten Pflichten rechtmäßig zu erfüllen, und
- (iv.) Ein erheblicher Vertragsbruch durch die säumige Partei, wenn diese vertragsbrüchige Partei diesen Vertragsbruch nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der anderen Partei unter Nennung angemessener Angaben zum Vertragsbruch behoben hat.

Im Falle einer Stornierung kann der Käufer sich zu den Bedingungen und in der Weise Waren oder Leistungen beschaffen, die mit den von der Bestellung abgedeckten Waren und Leistungen vergleichbar sind. Der Verkäufer hat umgehend alle unter den Teil der Bestellung fallenden Arbeiten abzubrechen, der storniert ist, und alle seine betreffenden Lieferanten oder Subunternehmer zu informieren, dass er alle damit zusammenhängenden Bestellungen storniert und dass alle damit verbundenen

Arbeiten einzustellen sind. Jegliches Stornierungsentgelt ist um den Betrag zu verringern, den der Verkäufer durch den Verkauf der gekündigten Waren oder Leistungen an einen Dritten erhält. Der Verkäufer ist für keinerlei Arbeiten zu bezahlen, die nach Erhalt der Stornierungsmitteilung erfolgt sind, oder für Kosten, die ihm durch seine Lieferanten oder Subunternehmer entstanden sind, die er billigerweise hätte vermeiden können. Im Falle einer Stornierung kann der Käufer auch vom Verkäufer verlangen, in der Art und in dem Maße wie vom Käufer vorgegeben, sämtliche fertiggestellten oder teilweise fertiggestellten Waren an den Verkäufer zu übergeben, nachdem der Käufer einen zwischen Käufer und Verkäufer zu vereinbarenden anteiligen Betrag des Preises an den Verkäufer gezahlt hat. Der Verkäufer hat die Erfüllung der Bestellung hinsichtlich jedes Teils der Bestellung fortzusetzen, die vom Käufer nicht storniert wurde. Sofern nicht ausdrücklich im vorliegenden Kapitel 4 anders dargelegt, und soweit laut anwendbarem Recht zulässig und nach Erhalt der schriftlichen Stornierungsmitteilung des Käufers durch den Verkäufer, hat der Käufer keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber dem Verkäufer im Zusammenhang mit dieser Stornierung des gesamten Auftrags oder eines Teils davon.

b) Ohne Einschränkung stellt jeglicher Vertragsbruch, der länger als dreißig (30) Kalendertage nach Benachrichtigung des Verkäufers, einschließlich verspäteter Lieferungen, Lieferungen mangelhafter Waren oder von Waren, die nicht der Bestellung entsprechen, Insolvenz des Verkäufers oder Nichtvorlage angemessener Zusicherungen über künftige Leistung auf Anforderung hin gegenüber dem Käufer nicht behoben wird, jeweils für den Käufer einen wichtigen Grund für die Stornierung der Bestellung dar.

Alle in den Kapiteln 2, 8, 9, 11, 13, 14, 16, 18, 21 und 22 des vorliegenden Vertrages dargelegten Verpflichtungen des Verkäufers bestehen über die Stornierung, Kündigung oder Erfüllung dieses Vertrages hinaus fort.

**5. LIEFERUNG:** Die Lieferung von Waren im Rahmen dieser Bestellung muss in den vom Käufer angegebenen Mengen und an den von ihm angegebenen Terminen erfolgen. Eine Unterlassung des Verkäufers, diese zu liefern, stellt einen erheblichen Vertragsbruch dar. Teillieferungen sind nur zulässig, sofern in der Bestellung ausdrücklich so angegeben. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, erfolgt die Lieferung DDP, wie in den Incoterms 2010 festgelegt, d. h. (i) der Verkäufer liefert die Waren, wenn die Waren dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, auf dem Transportmittel für den Import verzollt sind, am benannten Zielort bereit für die Entladung und (ii) der Verkäufer trägt sämtliche Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Verbringung der Waren an den Zielort und ist verpflichtet, die Waren nicht nur für den Export, sondern auch für den Import zu verzollen; er hat alle Gebühren für Export und Import zu zahlen und alle Zollformalitäten für den Standort des Käufers oder ein anderes, in der Bestellung angegebenes Ziel zu erledigen. Der Verkäufer erkennt an, dass die Produktions- und Vermarktungspläne des Käufers teilweise auf dem/den in der Bestellung angegebenen Liefer-/ Fertigstellungstermin(en) beruhen. Zeit und Ort der Lieferung sind daher zum Zweck der Erfüllung des Käufers im Rahmen der Bestellung von wesentlicher Bedeutung. In der Bestellung oder einer nachfolgenden Vereinbarung des Käufers vorgesehene Bestimmungen für Teillieferungen der in der Bestellung angegebenen Positionen sind nicht als Verzicht auf diese Anforderung oder als Aufhebung der Verpflichtungen des Verkäufers bezüglich einer vollständigen pünktlichen Lieferung aller in der Bestellung aufgeführten Positionen anzusehen. Wenn der Verkäufer in gutem Glauben erklärt, dass er die Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Termin und am vereinbarten Ort oder in der festgelegten Weise erfüllen kann, hat der Verkäufer den Käufer hierüber umgehend schriftlich zu informieren und den frühestmöglichen Termin zu nennen, an dem er in angemessener Weise die Lieferung und Leistung unter Aufwendung seiner bestmöglichen Anstrengungen durchführen kann. Ungeachtet einer solchen Mitteilung und ungeachtet der Tatsache, dass das Unvermögen des Verkäufers, eine ordnungsgemäße Lieferung oder Leistung durchzuführen, aufgrund höherer Gewalt der Fall ist oder sein kann (s. Kapitel 10 des vorliegenden Vertrages), berechtigt die nicht ordnungsgemäße Lieferung von Waren oder Leistungen den Käufer, die aktuelle Lieferung per schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer zu stornieren. Zu diesem Zweck ist dem Käufer ein vertragliches Recht auf Rücktritt zu gewähren. Der Käufer ist anschließend berechtigt, nach Wunsch des Käufers und für den Käufer im Rahmen dieses Vertrages unverbindlich in dem laut anwendbarem Recht zulässigen Maße zusätzlich zu anderen, dem Käufer im Rahmen dieses Vertrages oder des anwendbaren Rechts zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln, eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten anzuwenden oder anwenden zu lassen: vorherige Annahmen einer Teillieferung oder -leistung des Verkäufers zurückzunehmen, sämtliche Teile oder einen Teil der gelieferten Waren, die zur teilweisen Erfüllung der Bestellung geliefert wurden, auf Risiko und Kosten des Verkäufers zurückzusenden, die Bestellung zu stornieren, eine Erstattung aller an den Verkäufer im Rahmen der Bestellung gezahlten Beträge für an den Verkäufer zurückgesandte Waren zu erhalten, anderenorts Ersatzwaren oder -leistungen zu kaufen und den Verkäufer mit eventuell im Zusammenhang mit diesen Käufen entstandenen Verlusten oder zusätzlichen Kosten zu belasten und, wenn die Nichterfüllung des Verkäufers seit weniger als [fünf (5) Tagen] der Fall ist, den Verkäufer aufzufordern, alle Mängel bezüglich der Lieferung oder Leistung umgehend zu beheben und/oder anderenfalls den Käufer mit geeigneten Waren oder Leistungen zu beliefern. Wenn der Verkäufer, um das vom Käufer geforderte Lieferdatum einzuhalten, die Waren über ein teureres Transportverfahren versenden muss als in der Bestellung angegeben, so sind jegliche daraus entstehenden erhöhten Transportkosten vom Verkäufer zu tragen, es sei denn, die Notwendigkeit für eine derartige Umleitung oder beschleunigte Bearbeitung wurde vom Käufer schriftlich gefordert. Mehrlieferungen können vom Käufer auf Gefahr und Kosten des Verkäufers zurückgesandt werden oder ohne Preiserhöhung beim Käufer verbleiben. Sofern nicht ausdrücklich in der Bestellung anders angegeben, kann die Zahlung nach Annahme der Waren oder Leistungen erfolgen.

**6. INSPEKTION UND ANNAHMEVERWEIGERUNG:** Der Käufer behält sich das Recht vor, gemäß §377 (1) HGB die Waren oder Leistungen zu untersuchen und zu prüfen und, wenn diese nicht den Anforderungen entsprechen, alle bzw. einen geringeren Teil der Waren bzw. Leistungen vor, während und unmittelbar nach Lieferung oder Erbringung abzulehnen. Wenn eine Inspektion oder Prüfung beim Verkäufer durchgeführt werden muss, hat der Käufer den Verkäufer im Voraus über eine solche Inspektion oder Prüfung zu informieren, die während der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen ist, und der Verkäufer hat angemessene sichere und zweckmäßige Räumlichkeiten und Unterstützung für die Inspektoren des Käufers so zur Verfügung zu stellen, dass die Leistung des Verkäufers nicht in unangemessener Weise behindert oder verzögert wird. Alle Waren und Leistungen werden vorbehaltlich der Inspektion, Prüfung, Genehmigung und Annahme durch den Käufer am angegebenen Lieferort geliefert bzw. erbracht, und zwar ungeachtet eventueller vorheriger Inspektionen oder Prüfungen auf dem Gelände des Verkäufers oder vorheriger Zahlungen der Waren oder Leistungen durch den Käufer. Zusätzlich zu den übrigen Rechten und Rechtsmitteln des Käufers im Rahmen dieses Vertrages oder des anwendbaren Rechts und in dem laut anwendbarem Recht zulässigen Maße kann der Käufer alle im Rahmen dieser Vereinbarung nicht angenommenen Waren auf ausschließliche Kosten des Verkäufers an diesen zurücksenden und dem Verkäufer alle Kosten für Auspacken, Untersuchen, erneutes Verpacken und Rücksenden dieser Waren in Rechnung stellen. Keinerlei Inhalt der Bestellung befreit den Verkäufer von seiner Pflicht, Prüfungen, Inspektionen und Qualitätsprüfungen durchzuführen.

## **7. PREIS:**

a) Es dürfen keine höheren Preise als die hier genannten in Rechnung gestellt werden, es sei denn, der Käufer hat die Bestellung in schriftlicher Form geändert.

b) [absichtlich ausgelassen]

c) Wenn der Käufer im Falle einer langfristigen Lieferung von einem Drittlieferanten eine Menge an Waren oder Leistungen in einer Qualität angeboten bekommt, deren Qualität gleich wie oder höher als die der Waren oder Leistungen des Verkäufers ist, und das zu einem Preis, der unter dem liegt, der in der Bestellung genannt wird, oder wenn dies zu günstigeren Bedingungen angeboten wird, so informiert der Käufer den Verkäufer schriftlich über diese günstigeren Bedingungen und/oder niedrigeren Preise. Der Verkäufer kann daraufhin diese günstigen Bedingungen und/oder niedrigeren Preise übernehmen und den Käufer hierüber schriftlich innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung des Käufers informieren. Wenn der Verkäufer es entweder ablehnt, das Konkurrenzangebot zu übernehmen oder in

dem angegebenen Zeitraum nicht reagiert, so kann der Käufer dieses Konkurrenzangebot annehmen und Käufer und Verkäufer werden den vorliegenden Vertrag kündigen.

d) Die in diesem Vertrag genannten Preise müssen alle bestehenden und alle erhöhten oder neuen Steuern, Gebühren, Zölle, Import-/und Exportgebühren oder -steuern oder anderen behördlichen Gebühren enthalten, die als Nebenkosten der Herstellung, des Eigentums, der Lagerung oder Lieferung der unter die Bestellung fallenden Waren oder Leistungen anfallen. Die geltende Registrierungsnummer des Käufers wird auf der Vorderseite der Bestellung oder in einer beigefügten Aufstellung staatlicher und lokaler Steuernummern und Nummern für Direktzahlungen genannt.

**8. AUFRECHNUNG:** Sämtliche Forderungen nach fälligen Beträgen oder Beträgen, die beim Käufer fällig werden, können vom Käufer von geschuldeten Beträgen oder Gegenforderungen aus dieser oder einer anderen Transaktion mit dem Verkäufer abgezogen oder verrechnet werden.

## **9. VERTRAULICHKEIT, EIGENTUMSRECHTE, EIGENTUM**

a) Vertrauliche Informationen. Unter „*Vertrauliche Informationen*“ sind die Bestellung und alle weiteren Informationen zu verstehen, die vom Käufer oder im Auftrag des Käufers an den Verkäufer übermittelt werden. Ungeachtet des Vorgenannten schließen Vertrauliche Informationen nicht solche Informationen ein, die (i) dem Verkäufer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits rechtmäßig bekannt sind, wie die schriftlichen oder elektronischen Aufzeichnungen des Verkäufers belegen können, (ii) ohne Verschulden des Verkäufers Teil des Gemeinguts sind oder werden, (iii) der Verkäufer rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der autorisiert ist, diese Informationen ohne Einschränkung offenzulegen, (iv) schriftlich von einem autorisierten Vertreter des Käufers zur Bekanntmachung freigegeben wurden, oder (v) unabhängig ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt wurden. Wenn dem Verkäufer unklar ist, welche Informationen als vertrauliche Informationen zu erachten sind, so muss er den Käufer zu der Information befragen, bevor er diese nutzt oder offenbart. Vertrauliche Informationen werden nicht nur deshalb als zu den vorgenannten Ausnahmen gehörig angesehen, weil die Informationen von eher allgemeinen Informationen umgeben sind, die öffentlich oder im Besitz des Verkäufers sind, sondern nur, wenn sie vollständig öffentlich oder im Besitz des Verkäufers sind. Der Verkäufer erkennt an und erklärt, dass „Vertrauliche Informationen“ ohne Einschränkung auch sämtliche Informationen umfassen, die im Zusammenhang mit einem Standort des Kunden stehen oder dort verwendet werden, Informationen, die dem Käufer, einem Mieter des Käufers oder einem Dritten an einem oder mehreren Standorten des Käufers gehören, wenn sie in Folge des Zugangs zu einem Standort oder einer Einrichtung des Käufers in Erfahrung gebracht wurden, einschließlich u. a., aber ohne Einschränkung, Produkt, Prozesse und Prozessausstattung.

b) Einschränkungen. Der Verkäufer muss die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln, darf diese vertraulichen Informationen nicht gegenüber Dritten bekannt geben oder verursachen oder erlauben, dass sie Dritten offenbart werden oder die vertraulichen Informationen für andere Zwecke verwenden als diejenigen, die laut Bestellung ausdrücklich vorgesehen sind. Der Verkäufer darf die vertraulichen Informationen nur an seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter weitergeben, die die vertraulichen Informationen erhalten müssen, um den Zweck der Bestellung zu erfüllen, die über die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen informiert werden und die sich an Vertraulichkeitsverpflichtungen binden müssen, die mindestens ebenso restriktiv sind wie die in diesem Vertrag enthaltenen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, diese vertraulichen Informationen Dritten zu offenbaren, unabhängig davon, ob es sich um einen Subunternehmer, einen Vertreter, Berater oder anderen handelt, es sei denn, der Käufer hat eine schriftliche Einverständniserklärung erteilt.

c) Zulässige Offenbarung. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen kann der Verkäufer die vertraulichen Informationen aufgrund einer Aufforderung zur Weitergabe durch ein Gericht oder eine andere staatliche Behörde, einschließlich Vorladung, Gerichtsbeschluss, oder Aufforderung wegen Prüfung durch eine Steuerbehörde offenbaren, wenn der Verkäufer...: (i) den Käufer umgehend schriftlich über die Bedingungen und Umstände dieser Aufforderung informiert, (ii) sich mit dem Käufer berät und mit ihm auf dessen angemessene Aufforderung zusammenarbeitet, um diese Aufforderung abzuweisen oder abzumildern, (iii) nur vertrauliche Informationen offenbart, die der Verkäufer gemäß dem Rat seines Rechtsberaters laut Gesetz weitergeben muss, und (iv) angemessene Anstrengungen unternimmt, um eine Verfügung oder andere zuverlässige Zusicherung zu erhalten, dass die vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden.

d) Unterlassungsanspruch. Der Verkäufer stimmt zu, dass es aufgrund der Einzigartigkeit der vertraulichen Informationen kein angemessenes gesetzliches Rechtsmittel für einen Verstoß gegen diesen Abschnitt gibt und dass der Verstoß für den Käufer zu irreparablen Schäden führen kann, weshalb der Käufer zusätzlich zu anderen Rechtsmitteln, die im Rahmen dieses Vertrages oder des anwendbaren Rechts möglich sind, einen umgehenden Unterlassungsanspruch geltend machen kann, ohne dass eine Gewährleistungsgarantie erforderlich wäre.

e) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind sämtliches geistige Eigentum, alle Erfindungen, vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Spezifikationen, Informationen, Daten, Zeichnungen, technischen Informationen oder Daten, Software und andere Eigentumsrechte, unabhängig davon, ob schriftlich oder mündlich (zusammenfassend als „*Eigentumsrechte*“ bezeichnet), die dem Verkäufer vom Käufer weitergegeben werden, bzw. die der Verkäufer durch die Nutzung der vom Käufer erhaltenen Informationen bei der Ausführung der Bestellung hergeleitet oder darauf basiert hat, oder die der Käufer bezahlt hat, (i) in das Eigentum des Käufers übergehen und der Verkäufer muss alle erforderlichen Dokumente ausfertigen, um das Eigentum des Käufers daran zu dokumentieren, (ii) als „*Auftragsarbeit*“ anzusehen, (iii) nur zu dem Zweck zu verwenden, Waren oder Leistungen gemäß der Bestellung an den Käufer zu liefern, (iv) nicht ohne schriftliche Einverständniserklärung des Käufers Dritten zu offenbaren und (v) umgehend dem Käufer auf Aufforderung oder bei Fertigstellung der Bestellung zu liefern. Wenn solche Eigentumsrechte nicht als Auftragsarbeit qualifiziert werden können, tritt der Verkäufer hiermit seine gesamten Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich seiner Urheberrechte an diesen Rechten umgehend nach Schaffung dieser Arbeiten, einschließlich ihrer erstmaligen Dokumentation in einem greifbaren Medium, dem Käufer ab.

f) Gemäß den Bedingungen dieses Kapitels 9 sind die Eigentumsrechte einer Partei, die von oder im Auftrag der Partei im Rahmen dieses Vertrages nachgewiesen werden, Eigentum der Partei und müssen umgehend (zusammen mit allen Kopien) an die Partei oder die von ihr zu bezeichnende Person zurückgegeben werden, sobald eine vorzeitige Forderung der Partei oder die Kündigung oder die Beendigung des vorliegenden Vertrages erfolgt, und die andere Partei erkennt sämtliche dieser Eigentumsrechte an und Bedingungen dieses Vertrages und das Bestehen sowie den Inhalt der Beziehung zwischen Verkäufer und Käufer an und bestätigt sie. Die andere Partei muss die Vertraulichkeit aller dieser Eigentumsrechte mit der gleichen Sorgfalt schützen, wie die andere Partei ihre eigenen vertraulichen Informationen schützt, auf keinen Fall jedoch mit einer geringeren als der angemessenen Sorgfalt.

g) Der Verkäufer darf keinerlei Waren, die gemäß den Eigentumsrechten des Käufers hergestellt werden, ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung des Käufers an andere Personen liefern oder diesen anbieten, wobei der Käufer dieses Einverständnis nicht ohne angemessene Begründung zurückhalten, von Bedingungen abhängig machen oder verzögern darf.

h) Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliches Eigentum zu pflegen, das der Käufer dem Verkäufer geliefert hat, sowie sämtliches Eigentum, an dem der Käufer durch diesen Vertrag eine Beteiligung erwirbt, und er haftet für sämtliche Verluste oder Schäden an besagtem Eigentum, außer für normalen Verschleiß.

i) Der Verkäufer muss sämtliches Eigentum des Käufers deutlich kennzeichnen, im Inventar führen und getrennt oder identifizierbar halten.

j) Zusätzlich zu der Entschädigung in Kapitel 16 unten wird der Verkäufer, falls die Waren oder Leistungen des Verkäufers oder ein Teil davon Gegenstand einer Klage wegen Rechtsverletzung wird, (i) dem Käufer das Recht einräumen, weiterhin seine Rechte aus diesem Vertrag auszuüben bzw. als Hersteller, Händler oder Vertreter der Waren oder Leistungen weiterhin durch Kauf, Verkauf, Nutzung oder andere Weise auszuüben, (ii) diese Waren oder Leistungen entsprechend zu ersetzen oder zu verändern, damit diese nicht mehr vertragsverletzend sind; oder, (iii) wenn weder (i) noch (ii) wirtschaftlich möglich sind, dem Käufer sämtliche Schäden ersetzen, die ihm hinsichtlich dieser Waren oder Leistungen entstanden sind.

**10. HÖHERE GEWALT:** Gemäß Kapitel 5 des vorliegenden Vertrages haftet keine Partei für Nichterfüllung gegenüber der anderen Partei aufgrund höherer Gewalt oder Kriegseinwirkung, Brand, Explosion, Seegefahren, Hochwasser, Trockenheit, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Sabotage, Unfall, Embargo, Priorität der Regierung, Beschlagnahme oder Zuteilung oder anderer Umstände ähnlicher oder abweichender Art, die sich der Einflussnahme durch die Partei entziehen, die aus diesem Grunde den Vertrag nicht erfüllt, oder aufgrund Unterbrechung oder Verzögerung bei Transport, Arbeitsunruhen aus welchem Grunde auch immer und unabhängig davon, ob die Forderungen der betreffenden Mitarbeiter angemessen sind und von der betroffenen Partei gewährt werden können oder nicht; dies gilt auch für die Erfüllung von Vorschriften, Befehlen oder Forderungen von Regierungsvertretern, Ministerien, Behörden oder Komitees („Höhere Gewalt“), jedoch ist jede solche Nichterfüllung nur für die Dauer und in dem Maße entschuldbar, in dem diese Leistung durch dieses Ereignis verzögert oder verhindert wird. Die aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt entschuldigte Partei muss die andere Partei umgehend nach Eintreten eines solchen Ereignisses hierüber schriftlich informieren und wirtschaftlich angemessene Bemühungen unternehmen, um ein solches Ereignis so zügig wie möglich zu mildern, seine Folgen zu beheben oder zu beseitigen. Wenn der Verkäufer im Falle Höherer Gewalt die entschuldigte Partei ist, kann der Käufer wählen, ob er den Zeitraum für die Lieferung der Waren bzw. die Erbringung der Leistungen um den Zeitraum der Verzögerung verlängert, die sich aus diesen Umständen ergibt, oder ob er die Anzahl der im Rahmen dieses Vertrages bestellten Waren oder Leistungen um die während dieses Zeitraums nicht erfolgten Lieferungen oder Leistungen (oder Teile davon) verringert. Die Bestimmungen dieses Kapitels bestehen auch dann weiter, wenn diese Umstände zum Zeitpunkt der Bestellung bereits bestanden haben.

**11. VERLUSTRISIKO, EIGENTUM, ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG:** Ungeachtet jeglicher Bestimmungen hinsichtlich Lieferung und Fracht nach der Bestellung liegen Verlustrisiko und Eigentum an den Waren bis zur tatsächlichen Lieferung und Annahme der bestellten Waren in den Räumlichkeiten des Käufers oder einem anderen vom Käufer schriftlich angegebenen Ziel beim Verkäufer, wie von allen föderalen, supranationalen, nationalen, staatlichen, regionalen, Provinz- und örtlichen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen, einschließlich, im anwendbaren Maße, der Vorgaben oder Verordnungen für chemische Stoffe und Gemische von REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung, sowie ECHA, HSE, Umweltagentur, DECC, örtlichen Behörden oder anderer staatlicher Behörden. Der Käufer haftet nicht für Austreten, Verschütten oder andere Vorfälle einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, der Meldung hierüber oder Zahlung von Ausgaben für Behebung oder Reinigungskosten, welche in Zusammenhang mit dem Transport von Waren oder Stoffen im Rahmen dieses Vertrages stehen.

**12. UNTERVERGABE, ABTRETUNG** Weder dieser Vertrag noch eventuelle Vorteile daraus dürfen ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung seitens des Käufers vom Verkäufer untervergeben oder abgetreten werden. Wenn der Käufer der Entscheidung des Verkäufers zustimmt, die Dienste eines Subunternehmers in Anspruch zu nehmen, um Dienste oder Waren im Rahmen des Auftrages zu liefern, befreit dies den Verkäufer auf keinen Fall von der Verpflichtung zur Leistung. Der Verkäufer muss jeden Subunternehmer durch schriftliche Vereinbarung zur Einhaltung aller Bestimmungen der Bestellung in dem Maße verpflichten, wie diese für den Subunternehmer gelten. Der Käufer kann nach eigenem Ermessen die Bestellung vollständig oder in Teilen abtreten. Abgesehen von den Bestimmungen in Kapitel 4 und den Rechten auf Entschädigung und Entlastung im Rahmen dieses Vertrages wird die Bestellung nicht als für eine andere natürliche oder juristische Person als die Parteien dieser Bestellung und deren zulässige Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger von Nutzen betrachtet.

**13. EINHALTUNG VON GESETZEN UND BESTIMMUNGEN:** In dem auf die Bestellung anwendbaren Maße muss der Verkäufer bei der Erfüllung der Bestellung sämtliche anwendbaren staatlichen Gesetze, Verordnungen, Kodizes, Regeln, Bestimmungen, Programme, Pläne und Aufträge einhalten. Der Verkäufer legt auf Anforderung des Käufers entsprechende Konformitätszertifikate vor. Der Verkäufer muss außerdem alle weiteren anwendbaren Tarif- und Arbeitsgesetze einhalten, die für seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung der in diesem Rahmen verkauften Waren gelten, und der Verkäufer wird alle weiteren anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Zusammenhang mit Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, die bei der Herstellung und dem Versand der Waren gelten, beachten und dem Käufer aktuelle und vollständige Sicherheitsdatenblätter (*Materials Safety Data Sheets*) vorlegen und ggf. Produktinformationen und -spezifikationen vorweisen.

Der Verkäufer erkennt an, dass der Käufer die Politik der vollständigen Erfüllung aller Anforderungen sämtlicher Antikorruptionsgesetze, einschließlich des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act in der abgeänderten Fassung und alle geltenden Antikorruptionsgesetze in den Ländern verfolgt, in denen der Verkäufer niedergelassen oder im Auftrag des Käufers tätig ist (zusammenfassend bezeichnet als: die „*Antikorruptionsgesetze*“). Der Verkäufer garantiert hiermit, dass er die Antikorruptionsgesetze versteht und sich streng an sämtliche geltenden Antikorruptionsgesetze halten wird. Der Verkäufer trifft keinerlei Maßnahmen, die den Käufer veranlassen könnten, gegen Antikorruptionsgesetze zu verstoßen.

**14. VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN:** Der Verkäufer erkennt an, dass eine Geschäftstätigkeit mit höchsten ethischen Standards für den Käufer von wesentlicher Bedeutung ist. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung der im Supplier Code of Conduct des Käufers aufgeführten Standards, die unter [www.albamarle.com/supplierresources](http://www.albamarle.com/supplierresources) aufgeführt werden und hiermit durch Verweis Bestandteil dieses Vertrages sind.

**15. KONTROLLE VON EXPORT/IMPORT** Der Verkäufer muss den Käufer umgehend benachrichtigen, wenn er auf einer Liste einer Behörde der US-Regierung oder einer anderen Regierung als ausgeschlossene oder verbotene Partei aufgeführt wird oder werden wird oder wenn seine Exportrechte aufgehoben, ausgesetzt oder zurückgenommen werden. Sollten die Waren oder Leistungen des Verkäufers von einem ausländischen Standort stammen, so unterliegen diese Waren oder Leistungen eventuell auch den Gesetzen und Vorschriften für Exportkontrolle des Landes, aus dem die Waren oder Leistungen stammen. Der Verkäufer erklärt sich bereit, alle Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften dieses Ursprungslandes einzuhalten. Der Verkäufer muss den Käufer für alle Verbindlichkeiten, Strafzahlungen, Verluste, Schäden, Kosten oder Ausgaben entschädigen, die dem Käufer im Zusammenhang mit jeglichen Verletzungen solcher Gesetze und Vorschriften durch den Verkäufer, seine Tochtergesellschaften, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten oder Subunternehmer auf allen Ebenen auferlegt werden bzw. ihm entstehen. Der Käufer haftet für die Erfüllung aller anwendbaren Gesetze oder Vorschriften, welche den Import der Artikel in die Bundesrepublik Deutschland regeln. Es kann sein, dass der Käufer Informationen hinsichtlich Arbeitserlaubnis, Staatsangehörigkeit oder Status der Mitarbeiter des Verkäufers einholen muss, um entsprechende Export-Import-Gesetze zu erfüllen. Der Verkäufer erklärt sich einverstanden, diese Informationen erforderlichenfalls vorzulegen und bescheinigt, dass die Informationen wahr und zutreffend sind.

**16. SCHADENERSATZ:** Der Verkäufer muss den Käufer und seine Tochtergesellschaften und deren jeweilige leitende Mitarbeiter, Direktoren, Handelsvertreter und Beauftragten vor/bzw. für jeglichen/jegliche Verluste/n, Kosten und Auslagen (einschließlich Prozesskosten und Anwaltsgebühren), die aus Ansprüchen, Prozessen oder Klagen (nachfolgend „Klage“) hervorgehen, schützen, entschädigen und schadlos halten, die angestrengt oder vorgebracht werden:

a) wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzung jeglicher Urheber-, Marken- oder Patentrechte gegenüber dem Käufer, seinen Kunden, Nutzern seiner Produkte und

seinen bzw. ihren Nachfolgern und Zessionären oder dies in jeder Weise, die aus oder im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf oder der Nutzung der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Waren entsteht oder damit zusammenhängt.

b) um Schadenersatz oder andere Entschädigungen für Verletzungen (einschließlich Tod) oder Schäden an Personen oder Sachen zu erhalten, die aus der Leistung des Verkäufers im Rahmen dieses Vertrages entstehen, einschließlich Klagen, die von Mitarbeitern des Käufers oder Verkäufers eingereicht werden, oder die mit der Anwesenheit einer Person auf dem Gelände des Käufers verbunden sind, es sei denn, diese Verletzung resultiert ausschließlich aus grober Nachlässigkeit des Käufers, oder

c) um Schadenersatz erhalten oder andere Rechtsmittel einzulegen oder eine Strafe oder zivil- oder strafrechtliche Sanktionen auf einem Wege anzustrengen, der auf einem Ereignis beruht, das in Zusammenhang steht mit körperlicher Verletzung, Tod und/oder Sachschäden aufgrund, bzw. eines Verstoßes oder angeblichen Verstoßes gegen föderale, supranationale, staatliche, Landes- oder lokale Gesetze oder Vorschriften in Bezug auf Immissionsschäden welcher Art auch immer, es sei denn, ein solcher Vorfall, ein Austreten eines Produkts oder eine Umweltverschmutzung und die damit verbundene Beseitigung resultiert ausschließlich aus der groben Fahrlässigkeit des Käufers.

**17. VERSICHERUNG:** Falls die Pflichten des Verkäufers im Rahmen dieses Vertrages die Ausführung von Leistungen durch Mitarbeiter des Verkäufers oder durch Personen erfordern, die beim Verkäufer unter Vertrag stehen, und falls diese Leistungen auf dem Gelände des Käufers oder der Kunden des Käufers zu erbringen sind, muss der Verkäufer zu jedem Zeitpunkt vor der vollständigen Lieferung im Rahmen dieses Vertrages bei einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften mit einem A. M. Best Rating von A-VIII oder höher eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine allgemeine Produkthaftpflichtversicherung, eine Berufshaftpflichtversicherung und eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung abschließen, jeweils mit einer Mindestgarantiesumme von EUR 1.000.000 kombiniert, pro Einzelereignis oder in einer Höhe, die angesichts der Waren und Leistungen, die im Rahmen dieses Vertrages gekauft werden, in wirtschaftlich angemessener Weise einen Versicherungsschutz bietet – je nachdem, was höher ist. Zusätzlich muss der Verkäufer alle gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen abschließen, einschließlich der Betriebshaftpflichtversicherung. Die hier genannten Versicherungsdeckungen sind nicht als Beschränkung der Haftung des Verkäufers oder als Einschränkung des Rechts des Käufers auf Entschädigung vorgesehen und nicht als solche auszulegen. Bei erster Aufforderung durch den Käufer hat der Verkäufer dem Käufer innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach einer derartigen Anforderung Versicherungsbelege vorzulegen, die diesen Versicherungsschutz belegen.

**18. VOR-ORT-LIEFERANTEN** Wenn die Ausführung der Bestellung erfordert, dass der Verkäufer Leistungen auf dem Gelände des Käufers ausführt, muss der Verkäufer die Anforderungen des Kunden hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (Health Safety and Environment (HSE)) erfüllen.

**19. PFANDRECHTE:** Der Verkäufer darf keinerlei Sicherung, Pfand oder Belastung des Grundstücks des Käufers oder eine Verbesserung, die darauf errichtet wird, anwenden, erleiden oder erlauben, die für oder auf Rechnung von Arbeiten oder Materialien erfolgen, welche im Rahmen dieses Vertrages erbracht bzw. geliefert werden, oder wegen einer anderen Klage oder Forderung von oder gegen den Käufer, Verkäufer oder einen Subunternehmer oder Lieferanten vorgebracht werden. Der Verkäufer muss den Käufer vor sämtlichen Forderungen, Kosten, Klagen und Haftung schützen, verteidigen und schadlos halten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren), die durch eine derartige Sicherung, Pfändung oder Belastung entstehen.

**20. VERZICHTSERKLÄRUNG:** Eine Verzichtserklärung des Käufers hinsichtlich eines Vertragsbruchs durch den Verkäufer gegen diesen Vertrag stellt keinen Verzicht bezüglich eines anderen Vertragsbruchs durch den Verkäufer dar. Ein Verzicht bezüglich eines Vertragsbruchs oder auf Rechte im Rahmen dieses Vertrages impliziert auf keinen Fall, dass der Käufer nicht auf strikte Erfüllung dieses Vertrages besteht.

**21. ANWENDBARES RECHT:** Der vorliegende Vertrag und alle daraus entstehenden Streitigkeiten bzw. Streitigkeiten, die sich auf diesen Vertrag beziehen, unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesen auszulegen. Die Konvention der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf findet keinerlei Anwendung auf diesen Vertrag oder einen im Rahmen dieses Vertrages erfolgenden Kauf. Für sämtliche Maßnahmen oder Prozesse, die direkt oder indirekt aus diesem Vertrag resultieren oder in Zusammenhang damit stehen, sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Der Verkäufer stimmt hiermit unwiderruflich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit und dem Gerichtsstand hinsichtlich sämtlicher entsprechender Maßnahmen oder Verfahren zu und verzichtet unwiderruflich auf jegliche Widersprüche wegen persönlicher Gerichtsbarkeit und nachteiligen Gerichtsstands und stimmt zu, dass Zustellung bezüglich jeder gerichtlichen Klage bzw. jeden Verfahrens per Einschreiben an die in der Bestellung angeführte Adresse erfolgen kann.

**22. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN:** Wenn aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit eine Streitigkeit entsteht, werden vor Beginn eines Rechtsstreits oder einer anderen formalen rechtlichen Maßnahme die Amtsträger oder andere Vertreter der Unternehmensleitungen der Parteien, die berechtigt sind, die Streitigkeit beizulegen, innerhalb von zehn (10) Tagen nach schriftlicher Aufforderung einer Partei an die andere zusammenkommen, um die Streitigkeit in gutem Glauben beizulegen.

**23. BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN:** Der Verkäufer muss für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Fertigstellung aller Arbeiten im Rahmen der Bestellung oder, sofern dies laut anwendbarem Recht vorgeschrieben ist, auch länger, gemäß den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen die Dokumentationen und Daten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, schriftliche und elektronische Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Korrespondenz, Pläne, Vermerke, Quittungen und Dokumentationen zu damit in Zusammenhang stehenden Systemen und Prüfungen) führen und aufbewahren, die in Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Leistungen an den Käufer stehen. Der Verkäufer muss den Vertretern des Käufers oder dessen Bevollmächtigten jederzeit die Genehmigung erteilen, die Dokumente und Daten einzusehen, zu prüfen, zu untersuchen und zu kopieren und die Mitarbeiter des Verkäufers in Zusammenhang damit zu befragen, die der Käufer für erforderlich hält, um die Erfüllung der Bestimmungen aller vertraglichen Vereinbarungen mit dem Käufer und/oder hinsichtlich der Lieferung der entsprechenden Waren oder Leistungen durch den Verkäufer zu überwachen und/oder zu prüfen.

**24. ZEICHNUNGEN UND DOKUMENTATIONEN:** Unabhängig von Kennzeichnungen oder Anmerkungen auf Zeichnungen und/oder Dokumentationen, die mit der gekauften Ausrüstung geliefert werden, hat der Käufer das Recht, diese Zeichnungen und/oder Dokumentationen an Verkäufer und potentielle Verkäufer weiterzugeben, um Ersatzteile für die Anlage zu warten und zu kaufen.

**25. UNABHÄNGIGER UNTERNEHMER:** Bei der Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrages handelt der Verkäufer nur als unabhängiger Unternehmer mit alleiniger Verantwortung und Zuständigkeit für alle beim Verkäufer angestellten oder beschäftigten Personen, einschließlich, aber ohne Einschränkung darauf, der ausschließlichen Haftung für die Zahlung aller föderalen, supranationalen, staatlichen, Landes- oder lokalen Beiträge für Arbeitslosen- und Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie Sozialversicherungen und/oder andere Steuern und Beiträge, die bezüglich dieser Personen zu zahlen sind. Der Verkäufer muss den Käufer diesbezüglich verteidigen, entschädigen, entlasten und schadlos halten. Die Tätigkeiten aller beim Verkäufer angestellten oder von ihm beschäftigten Personen können jederzeit vom Verkäufer überprüft werden, aber der Käufer kann Personen, welche die für seine eigenen Mitarbeiter geltenden Regeln nicht einhalten, ablehnen und der Verkäufer wird diese nicht im Rahmen des Auftrages auf dem Gelände des Käufers für die Erbringung von Leistungen einsetzen.

**26. SALVATORISCHE KLAUSEL:** Wenn ein Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit zu dem Schluss gelangt, dass eine Bestimmung dieses Vertrages gegen geltendes Recht verstößt oder in anderer Weise ungültig oder nicht durchsetzbar ist, so wird diese Bestimmung in dem Maße, wie sie als unter diesem Recht illegal, ungültig oder nicht durchsetzbar gilt, als Null und nichtig erachtet, jedoch wird dieser Vertrag im Übrigen nicht davon berührt.